



Abteilung                      Kommunales  
**Projekt**                      **Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2023**  
Stand                            Beschluss des Landeskabinetts Nordrhein-Westfalen vom 16. August 2022

Verfahrensstand            Einleitung der Verbändeanhörung bis zum 31. August 2022

### Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage .....	2
2. Eckpunkte eines GFG 2023 .....	3



## 1. Ausgangslage

In den letzten zwei Jahren mussten die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen aufgrund der Corona-Krise erhebliche Einbußen bei den Steuereinnahmen verzeichnen. Diese wirkten sich über das Steueraufkommen des Landes Nordrhein-Westfalen mindernd auf die verteilbare Finanzausgleichsmasse aus, so dass in den letzten beiden Jahren zur Unterstützung der Kommunen eine Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG erfolgte.

Nach der diesjährigen Mai-Steuerschätzung beträgt die originäre Finanzausgleichsmasse rund 15,15 Milliarden Euro und liegt damit rund 1,87 Milliarden Euro über der originären Finanzausgleichsmasse aus dem GFG 2022 (13,28 Milliarden Euro).

Nach entsprechenden Voraberhöhungen und Vorwegabzügen zeichnet sich für das GFG 2023 ab, dass auch die verteilbare Finanzausgleichsmasse deutlich über dem Vorjahreswert liegt, so dass für das Jahr 2023 eine Aufstockung durch Mittel des kreditfinanzierten Rettungsschirms Nordrhein-Westfalen nicht erforderlich ist.

Die Prognose der Steuereinnahmen auf Basis der Mai-Steuerschätzung ist im aktuellen Umfeld durch hohe wirtschaftliche Unsicherheiten geprägt und stellt daher nur eine Momentaufnahme dar.

Die im Folgenden ermittelten Zuweisungsbeträge basieren deshalb zunächst auf den Einnahmeerwartungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach der Mai-Steuerschätzung 2022 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 bezieht.

Das GFG 2023 berücksichtigt – wie bereits das GFG 2022 – die Ergebnisse der ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der Einwohnergewichtung im kommunalen Finanzausgleich. Das Gutachten des Walter-Eucken-Instituts, Freiburg im Breisgau (WEI), unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. h. c. Lars P. Feld, hat bestätigt, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist.

Entsprechend der Empfehlung des WEI soll auch im GFG 2023 die untere Grenze der Hauptansatzstaffel bei 21.000 Einwohnern und Einwohnerinnen festgesetzt werden (Näheres hierzu s. 2.3.1).



Des Weiteren haben die Gutachter einen statistisch und ökonomisch signifikanten Unterschied zwischen den Realsteuerhebesätzen von kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden festgestellt, welcher unterschiedliche Nivellierungshebesätze zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum rechtfertigt (näheres hierzu siehe Nummer 2.3.1 „Fiktive Hebesätze“).

Zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der normierten Steuerkraft der Gemeinden wird im GFG 2023 nunmehr der mehrjährige Zeitraum 2015 bis 2019 zugrunde gelegt (Grunddatenaktualisierung, bislang 2014 bis 2018).

Wie bereits im GFG 2022 werden die aus der Grunddatenaktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungparameter bei den Bedarfsansätzen zum Vorjahr hälftig umgesetzt. Analog dazu werden bei der Festsetzung der differenzierten Hebesätze die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. hinzuaddiert.

Die aus den Anpassungen und der Fortentwicklung resultierenden Veränderungen der Gewichtungparameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt zudem die fortgeschriebenen Zensusdaten der Bevölkerungszahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021.

## **2. Eckpunkte eines GFG 2023**

### **2.1. Struktur des Finanzausgleichs 2023**

#### **2.1.1. Allgemeines**

Artikel 79 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Umfang des grundgesetzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleichs unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Im Hinblick auf die Dotierung des Finanzausgleichs ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen vorzunehmen. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 -, vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - und vom 10. Mai 2016 - VerfGH 19/13, 24/13 - zu berücksichtigen.



### **2.1.2. Verbundgrundlagen 2023**

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2023 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 zugrunde gelegt.

Artikel 106 Absatz 7 GG bestimmt, dass vom Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Kommunen ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Prozentsatz zufließt (obligatorischer Steuerverbund).

Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2023 enthält weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Grunderwerbsteuer (fakultativer Steuerverbund).

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2023 sollen wie in den Vorjahren Bereinigungen der Verbundsteuern vorgenommen werden.

### **2.1.3. Verbundsatz 2023**

Nach Abwägung der Finanzlagen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz unverändert bei 23 Prozent.

## **2.2. Finanzieller Rahmen des Finanzausgleichs 2023**

### **2.2.1. Originäre Finanzausgleichsmasse 2023**

Im GFG 2023 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 149 224 700 Euro zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 27) .

### **2.2.2. Vorwegabzüge / Voraberhöhungen 2023**

Wie in den Vorjahren erfährt das GFG 2023 eine Voraberhöhung in Höhe von 215 400 000 Euro (Vorjahr 215 800 000 Euro), die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2023 gewährt wird (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 31).



Für Bibliothekstantiemien erfolgt im GFG 2023 ein Vorwegabzug in Höhe von 11 716 000 Euro (Vorjahr 5 098 000 Euro) (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 30).

### **2.2.3. Verteilbare Finanzausgleichsmasse**

Im Ergebnis steht im GFG 2023 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 352 908 700 Euro (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 35) zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr (14 042 300 000 Euro) bedeutet dies eine Steigerung um 1 310 608 700 Euro (9,33 Prozent = Dynamisierung).

### **2.3. Aufteilung der Finanzausgleichsmasse**

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige pauschalierte Zuweisungen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen aufgeteilt (Anlage 2).

Insgesamt werden 12 964 181 500 Euro der verteilbaren Finanzausgleichsmasse als allgemeine Zuweisungen und weitere 2 388 727 200 Euro als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen bereitgestellt. Die investiven Zuweisungsmittel belaufen sich auf 2 138 727 200 Euro.

Die Allgemeine Investitionspauschale erfährt im GFG 2023 eine leicht überproportionale Erhöhung (9,91 Prozent).

Die Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege (IVP Sozialhilfeträger) und die Investitionspauschale für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe (IVP Eingliederungshilfe) werden entsprechend der Steigerung der Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr erhöht (Dynamisierung).

Gleiches gilt für die Schul- und Bildungspauschale sowie für die Sportpauschale (siehe Nummer 2.3.3.2).

Für die mit dem GFG 2022 eingeführte kommunale Klima- und Forstpauschale ist eine Zuweisung in Höhe von 10 000 000 Euro vorgesehen, die aus der um 9,33 Prozent gestiegenen Finanzausgleichsmasse finanziert wird.



Die mit den großflächigen Extremwetterereignissen Dürre und Sturm und Borkenkäferbefall verbundenen Aufarbeitungs- und Transporttätigkeiten haben die kommunale Waldinfrastruktur stark beeinträchtigt. Mit der Klima- und Forstpauschale wird das Ziel verfolgt, die Gemeinden angesichts der sie treffenden erhöhten Gemeinwohlverpflichtung im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes bei der Wiederherstellung der kommunalen und touristischen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und bei der Beseitigung und Bekämpfung der Kalamitäten zu unterstützen. Eine gesunde Waldinfrastruktur dient dem Klimaschutz.

Für die Sonderbedarfszuweisungen (siehe Nummer 2.3.2) werden 44 922 300 Euro (Vorjahr 41 087 500 Euro) zur Verfügung gestellt.

### **2.3.1. Schlüsselzuweisungen 2023**

#### **a) Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2023**

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen in Höhe von 12 919 259 200 Euro steigt gegenüber dem Finanzausgleich 2022 um 1 102 859 000 Euro (9,33 Prozent).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden	10 140 901 900 Euro
• Veränderung zum GFG 2022	+ 865 683 100 Euro
Schlüsselmasse für Kreise	1 511 389 100 Euro
• Veränderung zum GFG 2022	+ 129 020 500 Euro
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	1 266 968 200 Euro
• Veränderung zum GFG 2022	+ 108 155 400 Euro

#### **b) Ermittlung der Schlüsselzuweisungen**

Für die fiktive Bedarfsermittlung im Kommunalen Finanzausgleich und die hierfür durchzuführende Regressionsanalyse wird eine Grunddatenaktualisierung durchgeführt und der mehrjährige Grunddatenzeitraum 2015 - 2019 verwendet (pooling).

Bereits im Vorjahr wurde festgestellt, dass sich im Rahmen der ersten Stufe der Regression der Präferenzindikator „Einwohnerin und Einwohner unter 15 Jahren“ nicht



mehr als signifikant erwiesen hat. Aufgrund der wissenschaftlichen Empfehlung wurde für das GFG 2022 daher im Rahmen der ersten Stufe der Regression auf den Präferenzindikator „Einwohnerin und Einwohner unter 17 Jahren“ abgestellt. Dieser Präferenzindikator wird auch für das GFG 2023 beibehalten.

Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines bevölkerungsbezogenen Hauptansatzes sowie ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Beschulthenansatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

Infolge der Grunddatenaktualisierung verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze und der Hauptansatzstaffel sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr.

Dabei wird im GFG 2023 die mit dem GFG 2022 erfolgte Umsetzung im System hälftiger Abschläge der sich ergebenden Differenzen der Gewichtungsfaktoren zum GFG 2022 beibehalten. Das damit gefundene System berücksichtigt, dass mit den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2019 bis 2021 eine Grunddatenaktualisierung aufgrund finanzwissenschaftlicher Gutachten ausgesetzt worden war und erst mit dem GFG 2022 nach drei Jahren auf die Grunddaten der Jahrgänge 2014 bis 2018 aktualisiert werden konnte. Die gebotene Aktualisierung kann so kontinuierlich auf Basis der Grunddaten der Jahre 2015 bis 2019 erfolgen. Die damit hälftig erfolgende Aktualisierung der Gewichtungsparameter nimmt auch weitere finanzwissenschaftliche Untersuchungen zum Gesamtansatz in den Blick. Sie trägt in Ansehung der gleichfalls im System hälftiger Abschläge erfolgenden Umsetzung der möglichst realitätsnahen Ermittlung der gemeindlichen Einnahmekraft mittels nach Rechtsstellung ermittelter gewogener Hebesätze (siehe unter Nummer 2.3.1 Buchstabe B) zu einem stimmigen Gesamtsystem bei.

## **A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)**

### **a) Hauptansatz**

Die Einwohnerinnen und Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Die Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen.



Um die Dynamiken der empirisch bestätigten Einwohnerprogression innerhalb der Hauptansatzstaffel möglichst effizient abzubilden, wird in dem Gutachten des Walter-Eucken-Instituts empfohlen, die untere Grenze der Hauptansatzstaffel von bisher 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf 21.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu senken. Dieser Empfehlung wurde mit dem GFG 2022 gefolgt und wird im GFG 2023 beibehalten.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für das GFG 2023 folgende Hauptansatzstaffel:

<b>Nr.</b>	<b>gebildete Hauptansatzstaffel (in %)</b>	<b>Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2023</b>
1	100,0	21 000
2	103,0	52 000
3	106,0	83 000
4	109,0	114 500
5	112,0	145 500
6	115,0	176 500
7	118,0	207 500
8	121,0	238 500
9	124,0	270 000
10	127,0	301 000
11	130,0	332 000
12	133,0	363 000
13	136,0	394 500
14	139,0	425 500
15	142,0	456 500
16	145,0	487 500
17	148,0	518 500
18	151,0	550 000
19	154,0	581 000
20	157,0	612 000
21	160,0	643 000
22	163	größer als 643 000



Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jeder Einwohnerin und jedes Einwohners unverändert bei 100 Prozent.

**b) Demografiefaktor**

Seit dem GFG 2012 wird ein Faktor verwendet, der den Bevölkerungsrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Er führt dazu, dass als relevanter Bevölkerungswert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Bevölkerungszahl.

Der durchschnittliche Bevölkerungswert wird im GFG 2023 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 herangezogen.

**c) Beschultenansatz**

Für den Beschultenansatz wird im GFG 2023 weiterhin nach Halbtags- und Ganztags-schülerinnen und -schülern differenziert und gewichtet.

Die Grunddatenaktualisierung führt für Ganztags-schülerinnen und -schüler zu einem Gewichtungswert von 3,03 (Vorjahr 2,90) und für Halbtags-schülerinnen und -schüler von 1,0 (Vorjahr 1,03).

**d) Soziallastenansatz**

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert liegt bei 20,02 (Vorjahr 18,56).

**e) Zentralitätsansatz**

Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indika-



tor dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler zusätzliche Aufwendungen entstehen. Der Gewichtungswert liegt bei 0,86 (Vorjahr 0,76) je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.

#### **f) Flächenansatz**

Um dem Einfluss der Flächen-/Bevölkerungsrelation bei Flächengemeinden mit geringer Bevölkerungszahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert wird mit 0,21 (Vorjahr 0,20) angesetzt.

### **B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft**

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die normierte Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Referenzperiode für die Ermittlung der kommunalen Steuer- bzw. Umlagekraft ist der Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des Vorjahres bezogen auf das jeweilige Finanzausgleichsjahr.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließen das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen aus den Regelungen des Familienleistungsausgleichs und des Steuervereinfachungsgesetzes sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird mit fiktiven Hebesätzen normiert.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch strategisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze – unter sonst gleichen Bedingungen – keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.



Neben der grundsätzlichen Normierung der Realsteuerkraft wurden mit dem GFG 2022 nach Rechtsstellung differenzierte Nivellierungshebesätze eingeführt. Damit wird die Realsteuerkraft innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte und der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden mit Hilfe unterschiedlicher Nivellierungshebesätze normiert. Dazu werden die gewogenen Landesdurchschnitte der jeweiligen Gruppen ermittelt. Zur Ermittlung des gewogenen Landesdurchschnitts werden die Grunddaten der Jahre 2015 bis 2019 herangezogen (Grunddatenaktualisierung).

Wie im GFG 2022 wird die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. hinzuaddiert (siehe auch unter Nummer 2.3.1 Buchstabe b zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen). Dieses Verfahren trägt in Ansehung der gleichfalls im System hälftiger Abschläge erfolgenden Umsetzung der sich ergebenden Differenzen der Gewichtungsfaktoren der Bedarfsermittlung (s.o.) zu einem stimmigen Gesamtsystem bei.

Von diesen Werten werden – wie in den vergangenen Jahren auch – aus Anreizgesichtspunkten Abschläge von 6 vom Hundert bei der Gewerbesteuer und 10 vom Hundert bei den Grundsteuern vorgenommen.

Die so ermittelten Nivellierungshebesätze sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

#### **Kreisfreie Städte**

<b>Steuerart</b>	<b>Fiktiver Hebesatz in Prozent</b>
<b>Grundsteuer A</b>	240
<b>Grundsteuer B</b>	524
<b>Gewerbesteuer</b>	436

#### **Kreisangehörige Städte und Gemeinden**

<b>Steuerart</b>	<b>Fiktiver Hebesatz in Prozent</b>
<b>Grundsteuer A</b>	254
<b>Grundsteuer B</b>	493
<b>Gewerbesteuer</b>	416

Mit der im GFG 2022 erfolgten und mit dem GFG 2023 fortgeschriebenen Einführung differenzierter Hebesätze bedient sich der Gesetzgeber möglichst realitätsnaher Be-



rechnungs- und Bestimmungsparameter, um die Finanzkraftrelation zwischen den Gemeinden abzubilden. Dies entspricht einer Forderung des Verfassungsgerichtshofs aus seinem Urteil vom 6. Juli 1993 (VerfGH 9/92, 22/92).

In diesem Zusammenhang hat das „Finanzwissenschaftliche Gutachten zur weiteren/ergänzenden wissenschaftlichen Überprüfung der Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen“ des Walter-Eucken-Instituts festgestellt, dass zwar für beide Realsteuern keine von der Einwohnerzahl abhängige Hebesatzprogression nachgewiesen werden kann. Jedoch liefern „[...] Hebesatzregressionen Evidenz dafür, dass die Hebesätze der kreisfreien Städte ökonomisch und statistisch signifikant höher sind als jene der kreisangehörigen Gemeinden“ (siehe Seite 84 des vorgenannten Gutachtens).

Dieses Ergebnis wurde im Rahmen des Berichts „Statistische Begründung differenzierter fiktiver Hebesätze im kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalens“ der Landesregierung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales Bauen und Wohnen (Vorlage 17/6046) weitergehend untersucht und letztlich bestätigt.

### **2.3.2. Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2023**

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, auf die Aufwendungshilfe für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er liegt im GFG 2023 bei 44 922 300 Euro (Vorjahr 41 087 500 Euro).

Die Kurortehilfe nimmt in Höhe der Steigerung der Finanzausgleichsmasse um 9,33 Prozent zu und wird auf 12 094 700 Euro festgesetzt (Vorjahr 11 062 200 Euro).

Die Aufwendungshilfen für die Landschaftliche Kulturpflege, welche im Vorjahr aufgrund pandemiebedingter Mehrkosten im Kulturbereich eine überproportionale Erhöhung erfahren haben, werden im GFG 2023 dynamisiert und auf 17 861 600 Euro festgesetzt (Vorjahr 16 336 800 Euro). Von diesem Betrag erhält der Landschaftsverband Rheinland 7 930 800 Euro und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe 9 930 800 Euro. Die erhöhte Zuweisung an den Landschaftsverband-



Westfalen-Lippe erfolgt mit Rücksicht auf dessen Verpflichtung aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung.

Für die Abwassergebührenhilfe ist ein Betrag in Höhe von 9 655 400 Euro (Vorjahr 8 831 200 Euro) vorgesehen. Die im GFG 2022 eingeführte Änderung der Verteilungsmethodik wird im GFG 2023 beibehalten. Wie in den Vorjahren können Gemeinden, deren Gebührensatz über dem seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten maßgeblichen Gebührensatz liegt, eine Abwassergebührenhilfe erhalten. Es erfolgt eine getrennte Festsetzung des maßgeblichen Gebührensatzes für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser. Durch den Vergleich des jeweils maßgeblichen Gebührensatzes mit dem gemeindlichen Gebührensatz wird ein möglicher Anspruch ermittelt. Ein Anspruch auf eine Abwassergebührenhilfe ergibt sich, wenn die Summe beider Differenzen – also die Differenz zwischen dem gemeindlichen Gebührensatz und dem maßgeblichen Gebührensatz jeweils für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser getrennt ermittelt – positiv ist. Der maßgebliche Gebührensatz wird ermittelt, indem der Landesmittelwert des jeweiligen Gebührensatzes mit der Standardabweichung addiert wird. Damit erhält man einen landesweit überdurchschnittlichen Wert. Gemeinden, die für Schmutzwasser zusätzlich zur Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr erheben, können das Gebührenaufkommen aus der Grundgebühr in Euro je Kubikmeter Frischwassermenge umgerechnet zur Verbrauchsgebühr addieren. Die Datenabfrage zur Ermittlung der Abwassergebührenhilfe wird über das IDEV-Verfahren abgewickelt (s. unter 3.).

Der Ansatz für Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 nimmt in Höhe der Steigerung der Finanzausgleichsmasse um 9,33 Prozent zu und wird auf 5 310 600 Euro festgesetzt (Vorjahr 4 857 300 Euro).

### **2.3.3. Pauschalierte Zuweisungen**

Die pauschalierten Zuweisungen bestehen aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen, aus der mit dem GFG 2019 eingeführten Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie der mit dem GFG 2022 eingeführten kommunalen Klima- und Forstpauschale.

Die seit dem GFG 2018 geltende gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen sowie der Sonderpauschalen wird auch für das GFG 2023 beibehalten.



Um den Landschaftsverbänden als Empfängern der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende Flexibilität beim Mitteleinsatz zu ermöglichen, wurden die Mittel aus dieser Pauschale im GFG 2020 für deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege erklärt. Die Regelung wird beibehalten.

### **2.3.3.1. Investitionspauschalen 2023**

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im GFG 2023 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Im GFG 2023 stehen für Investitionspauschalen 1 320 824 300 Euro zur Verfügung (Vorjahr 1 202 705 700 Euro)

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	1 115 324 200 Euro
• Veränderung zum GFG 2022	+ 100 576 000 Euro
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	111 786 400 Euro
• Veränderung zum GFG 2022	+ 9 542 700 Euro
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	93 713 700 Euro
• Veränderung zum GFG 2022	+ 7 999 900 Euro

Die Investitionspauschale Sozialhilfeträger und die Investitionspauschale Eingliederungshilfe werden entsprechend der Steigerung der Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die Allgemeine Investitionspauschale erfährt im GFG 2023 mit 9,91 Prozent eine leicht über der Dynamisierung liegende Erhöhung.

Der Ansatz für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale verbleibt bei 170 000 000 Euro. Mit der Aufwands- und Unterhaltungspauschale wird das Ziel verfolgt, den



Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden finanzkraftunabhängig gewährt und sind damit nicht umlagewirksam. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach der Bevölkerungszahl und nach Fläche.

Zur Ermittlung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale, der Allgemeinen Investitionspauschale und der Investitionspauschale Eingliederungshilfe wird die Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt. Für die Ermittlung der Investitionspauschale Sozialhilfeträger sind die „über 65-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner“ zu berücksichtigen, die den gegliederten Bevölkerungszahlen ebenfalls zum Stichtag 31. Dezember 2021 entnommen werden.

Die mit dem GFG 2022 eingeführte Klima- und Forstpauschale wird den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen finanzkraftunabhängig als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen kommunalwaldbesitzenden Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse zugewiesen. Sie beträgt im GFG 2023 wie im Vorjahr 10 000 000 Euro und wird aus der um 9,33 Prozent gestiegenen Finanzausgleichsmasse finanziert.

Die den Gemeinden entstandenen Schäden werden über die Menge des Schadholzeinschlags von Nadelholz ermittelt. Darüber hinaus werden Schäden aufgrund des Schadholzes an Laubbäumen und sonstige Schäden über die Fläche pauschaliert. Die Verteilung der Mittel erfolgt hälftig nach der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern und hälftig nach der Fläche des Kommunalwaldes in Hektar – unter Beachtung eines Sockelbetrags in Höhe von 5 000 Euro für den ersten angefangenen Hektar – jeweils zum Stichtag 31. Dezember 2021.

Die Datenabfrage zur Gewährung der Klima- und Forstpauschale wird über das IDEV-Verfahren abgewickelt (siehe unter Nummer 3).

### **2.3.3.2. Sonderpauschalen (Schul- und Bildungspauschale und Sportpauschale) 2023**

Als zusätzliche Zuweisungsgruppe werden im GFG 2023 unverändert Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Einsatz die Kommunen in dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für



Sonderpauschalen sollen 887 902 900 Euro (Vorjahr 812 106 600 Euro) zur Verfügung stehen.

Die Schul- und Bildungspauschale soll mit 817 889 200 Euro (Vorjahr 748 069 700 Euro) und die Sportpauschale mit 70 013 700 Euro (Vorjahr 64 036 900 Euro) dotiert werden. Die Erhöhungen ergeben sich aus der Steigerung der Finanzausgleichsmasse (Dynamisierung).

Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Beschulthenansatz maßgeblichen Anzahl der Beschulthen.

Die Verteilung der Sportpauschale erfolgt auf der Basis der Bevölkerungszahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2021.

### **3. Digitalisierung im Kommunalen Finanzausgleich**

Bereits mit dem GFG 2020 wurde festgelegt, dass die erforderliche Datenerhebung seitens IT.NRW ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgt.

Seit dem GFG 2022 werden alle für den kommunalen Finanzausgleich erforderlichen Meldungen der Kommunen über das Online-Meldeverfahren IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) abgewickelt. Das elektronische Meldeverfahren wird somit neben der Meldung der Steuerzahlen auch auf die Datenabfrage zur kommunalen Klima- und Forstpauschale sowie der Abwassergebührenhilfe angewendet. Schulzweckverbände können die Aufteilung der Beschulthen ihrer Schulen auf die entsprechenden Kommunen über IDEV melden.

Mit dem GFG 2021 wurde der Postversand der Festsetzungsbescheide durch eine Übersendung als elektronischer Verwaltungsakt gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW mittels einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt. Zwischenzeitlich erfolgten zahlreiche Kündigungen der bestehenden De-Mail-Postfächer seitens der Deutschen Telekom, da diese ihr Angebot zum De-Mail-Service zum 31. August 2022 einstellt.



In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden soll künftig der Postversand über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) erfolgen, welches ebenfalls die Voraussetzungen eines sicheren Übermittlungsweges für die Zustellung elektronischer Dokumente nach § 3a Absatz 2 Nummer 4 VwVfG NRW erfüllt.



Anlage 1 zu den Eckpunkten GFG 2023 -

<b>Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2023</b>					
	Zeile	Steuerverbund 2022**)	Steuerverbund 2023***)		
			Euro	Veränderung zu 2022**)	
1	2	3	4	5	6
<b>Obligatorischer Steuerverbund</b>					
<b>Gemeinschaftsteuern</b>					
* Lohnsteuer	1	18 629 939 146	20 479 954 872	1 850 015 726	9,93
* veranlagte Einkommensteuer	2	5 791 730 123	6 703 379 634	911 649 511	15,74
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 827 600 981	3 312 938 251	485 337 270	17,16
* Körperschaftsteuer	4	3 881 077 773	4 204 181 222	323 103 449	8,33
* Umsatzsteuer	5	20 599 237 752	23 158 809 351	2 559 571 599	12,43
* Einfuhrumsatzsteuer	6	5 447 440 940	7 101 567 939	1 654 126 999	30,37
* Abgeltungssteuer	7	787 140 555	888 690 577	101 550 022	12,90
<b>Fakultativer Steuerverbund</b>		<b>57 964 167 270</b>	<b>65 849 521 844</b>	<b>7 885 354 575</b>	<b>13,60</b>
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	2 258 851 187	2 439 897 874	181 046 687	8,01
<b>Summe Verbundsteuern</b>	<b>9</b>	<b>60 223 018 457</b>	<b>68 289 419 718</b>	<b>8 066 401 261</b>	<b>13,39</b>
<b>Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)</b>					
* Länderfinanzausgleich/allg. Bundesergänzungszuweisungen	10	- 26 597 300	446 700 000	473 297 300	1779,49
* Familienleistungsausgleich	11	- 731 007 500	- 877 231 000	146 223 500	20,00
* Entlastungsausgleich Ost/ (Hartz IV)	12	57 815 000	57 809 500	5 500	0,01
* Spielbankabgabe	13	- 12 944 000	- 12 942 500	1 500	0,01
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 182 289 000	- 182 272 100	16 900	0,01
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 935 700	- 17 890 000	45 700	0,25
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 216 487 000	- 102 500 000	113 987 000	52,65
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	- 216 200 000	- 215 775 000	425 000	0,20
* Ust statt Entflechtungsmittel	18	- 561 066 700	- 560 837 300	229 400	0,04
* Weiterentwicklung Qualität Kita	19	- 376 200 000	- 429 950 000	- 53 750 000	-14,29
* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	20	- 118 725 000	- 26 975 000	91 750 000	77,28
* Pakt für den Rechtsstaat	21	0	- 11 863 500	- 11 863 500	
* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	22	- 32 400 000	- 48 550 000	- 16 150 000	-49,85
* Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona"	23	- 37 100 400	- 194 777 100	- 157 676 700	-425,00
* Entlastung für die Flüchtlinge aus der Ukraine	24	0	- 246 171 400	- 246 171 400	
<b>Verbundgrundlagen insgesamt</b>	<b>25</b>	<b>57 751 880 857</b>	<b>65 866 194 318</b>	<b>8 406 771 461</b>	<b>14,05</b>
<b>Verbundsatz (v.H.)</b>	<b>26</b>	<b>23,00</b>	<b>23,00</b>		
<b>originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)</b>	<b>27</b>	<b>13 282 932 600</b>	<b>15 149 224 700</b>	<b>1 866 292 100</b>	<b>14,05</b>
<b>Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln durch Kreditierung</b>	<b>28</b>	<b>548 665 400</b>	<b>0</b>	<b>- 548 665 400</b>	
<b>Finanzausgleichsmasse GFG</b>	<b>29</b>	<b>13 831 598 000</b>	<b>15 149 224 700</b>	<b>1 317 626 700</b>	<b>9,53</b>
<b>Vorwegabzug, Voraberhöhung (§ 3 GFG)</b>					
* Tantiemen	30	- 5 098 000	- 11 716 000	- 6 618 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	31	215 800 000	215 400 000	- 400 000	-0,19
* Ausgabereise aus Vorjahren	32	10 000 000			
<b>Finanzausgleichsmasse</b>	<b>33</b>	<b>14 052 300 000</b>	<b>15 352 908 700</b>	<b>1 310 608 700</b>	<b>9,26</b>
<b>abzüglich Betrag ausschließlich für Klima- und Forstpauschale</b>	<b>34</b>	<b>10 000 000</b>			
<b>verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>35</b>	<b>14 042 300 000</b>	<b>15 352 908 700</b>	<b>1 310 608 700</b>	<b>9,33</b>
**) Ist 10/20-09/21					
***) Ist 10/21- 06/22 und Soll 07/22 - 09/22					



Anlage 2 zu den Eckpunkten GFG 2023 -

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2023					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund *) 2022  Euro	Steuerverbund 2023**)		
			Euro	Veränderung zu 2022	
				absolut Euro	%
1	2	4	4	5	6
<b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>1</b>	<b>14 042 300 000</b>	<b>15 352 908 700</b>	<b>1 310 608 700</b>	<b>9,33%</b>
zzgl. Ausgabereserve zur Verwendung für die Klima- und Forstpauschale (s. Zeile 18)	2	10 000 000	0	- 10 000 000	
<b>Allgemeine Zuweisungen</b>					
<b>Schlüsselzuweisungen insgesamt:</b>	<b>3</b>	<b>11 816 400 200</b>	<b>12 919 259 200</b>	<b>1 102 859 000</b>	<b>9,33%</b>
* Gemeinden	4	9 275 218 800	10 140 901 900	865 683 100	9,33%
* Kreise	5	1 382 368 600	1 511 389 100	129 020 500	9,33%
* Landschaftsverbände	6	1 158 812 800	1 266 968 200	108 155 400	9,33%
<b>Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems</b>	<b>7</b>	<b>41 087 500</b>	<b>44 922 300</b>	<b>3 834 800</b>	<b>9,33%</b>
* Kurortehilfe	8	11 062 200	12 094 700	1 032 500	9,33%
* Abwassergebührenhilfe	9	8 831 200	9 655 400	824 200	9,33%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	16 336 800	17 861 600	1 524 800	9,33%
* Einmalige Zuweisungen	11	4 857 300	5 310 600	453 300	9,33%
<b>Allgemeine Zuweisungen insgesamt</b>	<b>12</b>	<b>11 857 487 700</b>	<b>12 964 181 500</b>	<b>1 106 693 800</b>	<b>9,33%</b>
<b>Pauschalierte Zuweisungen</b>					
<b>Verteilbare Investitionspauschale gesamt:</b>	<b>13</b>	<b>1 202 705 700</b>	<b>1 320 824 300</b>	<b>118 118 600</b>	<b>9,82%</b>
* IVP Allgemein	14	1 014 748 200	1 115 324 200	100 576 000	9,91%
* IVP Sozialhilfeträger	15	102 243 700	111 786 400	9 542 700	9,33%
* IVP Eingliederungshilfe	16	85 713 800	93 713 700	7 999 900	9,33%
<b>Aufwands-/Unterhaltungspauschale</b>	<b>17</b>	<b>170 000 000</b>	<b>170 000 000</b>	<b>0</b>	
<b>Klima- und Forstpauschale</b>	<b>18</b>	<b>10 000 000</b>	<b>10 000 000</b>	<b>0</b>	
<b>Sonderpauschalzuweisungen insgesamt</b>	<b>19</b>	<b>812 106 600</b>	<b>887 902 900</b>	<b>75 796 300</b>	<b>9,33%</b>
* Schul- und Bildungspauschale	20	748 069 700	817 889 200	69 819 500	9,33%
* Sportpauschale	21	64 036 900	70 013 700	5 976 800	9,33%
<b>Pauschalierte Zuweisungen insgesamt</b>	<b>22</b>	<b>2 194 812 300</b>	<b>2 388 727 200</b>	<b>193 914 900</b>	<b>8,84%</b>
<b>Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt</b>	<b>23</b>	<b>14 052 300 000</b>	<b>15 352 908 700</b>	<b>1 300 608 700</b>	<b>9,26%</b>
<i>konsumtive Mittel***)</i>	<b>24</b>	<i>12 107 487 700</i>	<i>13 214 181 500</i>	<i>1 106 693 800</i>	<i>9,14%</i>
<i>investive Mittel</i>	<b>25</b>	<i>1 944 812 300</i>	<i>2 138 727 200</i>	<i>193 914 900</i>	<i>9,97%</i>
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	<b>26</b>	<i>86,16%</i>	<i>86,07%</i>		<i>-0,11%</i>
<i>Prozentanteil investiv</i>	<b>27</b>	<i>13,84%</i>	<i>13,93%</i>		<i>0,65%</i>
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	<b>28</b>	<i>12 037 487 700</i>	<i>13 144 181 500</i>	<i>1 106 693 800</i>	<i>9,19%</i>
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	<b>29</b>	<i>2 014 812 300</i>	<i>2 208 727 200</i>	<i>193 914 900</i>	<i>9,62%</i>
<i>Prozentanteil allgemein</i>	<b>30</b>	<i>85,66%</i>	<i>85,61%</i>		<i>-0,06%</i>
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	<b>31</b>	<i>14,34%</i>	<i>14,39%</i>		<i>0,34%</i>

\*) Ist 10/20-09/21

\*\*) Steuerschätzung 05/22 (Ist 10/21-06/21 + Schätzung 07/22-09/22)

\*\*\*) inkl. Schul- und Bildungspauschale anteilig 70 Mio. Euro